

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2019

Nr. 2019/275

Riedholz: Unterschutzstellung der Kiesofenhalle, Fabrikareal 62, GB Riedholz Nr. 232

1. Erwägungen

Die lange und hohe Kiesofenhalle ist das grösste Gebäude der Cellulosefabrik Attisholz. Sie wurde 1951 - 1953 unmittelbar westlich des Säureturms als Maschinenhalle der Kiesofenanlage erbaut. An der Ausführung beteiligt war die Firma Vobag AG, Adliswil, die sich auf die Fabrikation von vorgespanntem Beton spezialisiert hatte und mit Ingenieur W. Häberlin über einen Experten für Betonfachwerke verfügte. Die Fundierungspläne entstanden im ingenieurgeologischen Büro L. Bendel, Luzern.

Das dominierende Bauvolumen steht am Hangfuss und direkt am Werkgeleise, welches das Fabrikareal von Ost nach West durchzieht. In den Fassaden öffnet sich zwischen den Wandpfeilern das Gitternetz der feingliedrigen Betonsprossenfenster, wie sie auch für andere Bauten auf dem Areal typisch sind. Angeschrägte Wandpfeiler gliedern die westliche Schmalseite, über der sich das schwach geneigte Satteldach abzeichnet.

Im Innern öffnet sich eine weite Halle unter filigranen Fachwerkträgern. Bei diesen handelt es sich nicht um Stahl-, sondern um Eisenbetonkonstruktionen mit einer Spannweite von 33 Metern. Sie wurden teilweise vorgefertigt, teilweise mittels eines auf Schienen montierten Lastenkrans geschalt und an Ort gegossen. Die Zugbewehrung blieb, abgesehen von den Knotenpunkten, sichtbar und erhielt erst bei einer späteren Renovation eine Beton-Ummantelung.

Da der Eisenbeton in Attisholz den aggressiven Schwefelgasen der Zelluloseproduktion ausgesetzt war, musste er eine möglichst hohe Dichte aufweisen. Aufgrund des Mangels an geeigneten Rohstoffen hatte sich in der Schweiz vor und während des Zweiten Weltkriegs eine hochqualifizierte Betonherstellung entwickelt. Die Kiesofenhalle belegt als Industriedenkmal das hohe Niveau, das die Schweiz damals in diesem Bereich erreicht hatte.

Die Halle überzeugt nicht nur durch bautechnische, sondern auch durch gestalterische Qualitäten. Die Giebelfronten sind klassisch proportioniert, die südliche Längsfront ist durch Pfeilerfolgen und Gitterwerk harmonisch strukturiert. Im hell erleuchteten Inneren setzen die Reihen der massiven, sich nach oben verjüngenden Wandpfeiler einen eindrucklichen Akzent, auf den die Sprossenfenster und die Fachwerkträger feingliedrig antworten. Aufgrund ihrer Dimension und Gestaltung bildet die Kiesofenhalle einen Hauptbestandteil des einmaligen Industrieensembles an der Aare.

Im Zuge der Nutzungsplanung Attisholz vereinbarten die Eigentümer, Planer und Behördenvertreter, die Kiesofenhalle unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Kiesofenhalle Fabrikareal 62 in Riedholz in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Riedholz sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Kiesofenhalle Fabrikareal 62, GB Riedholz Nr. 232, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Kiesofenhalle. Dazu gehören die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Gebäudestruktur und namentlich die Betonsprossenfenster und die Dachkonstruktion aus Eisenbeton. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen und räumlichen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Riedholz Nr. 232 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)
Amt für Raumplanung
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Halter AG, Patrick Senn, Hardturmstrasse 134, 8005 Zürich (**Einschreiben**)
Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz